

fehlägigen Ausführungen laffen an Präzifion des Ausdrucks manches zu wünfen übrig, die bei den Akten befindlichen Abbildungen find unter fich verfchieden, fo daß die Vorderpranke z. B. auf einem Wappenbild bald bei den Löwen des Schilds roth, beim fchildhaltenden Löwen fchwarz, bald bei jenen fchwarz, bei diefem roth ift; öfters ift diefe Pranke nicht ausdrücklich als roth blafonirt, während fie im beiliegenden Bilde roth gemalt ift. Soviel aber ergibt fich doch mit Sicherheit, daß die Anficht des damaligen Wappencenfors entfchieden dahin ging, „das Wappen des alten Herzogthums Schwaben“ bilden „im goldenen Felde drei übereinander gehende fchwarze Löwen, welche den rechten rothen Fuß oder Vorderpranke vor fich werfen und die gleichfalls rothe Zunge ausfchlagen,“ und eine Andeutung, feiner Anficht fei keine Billigung zu Theil geworden, findet fich nirgends.

Unter Beachtung diefer Momente möchte man doch geneigt fein, anzunehmen, nach der Intention der bei Feftftellung des königlich württembergifchen Wappens thätig gewordenen Perfonen habe die rechte Vorderpranke fowohl bei den Löwen des Schilds als beim fchildhaltenden Löwen roth fein follten, wenngleich diefe Intention in der Blafonirung keinen entfprechenden Ausdruck gefunden hat und auch die gefchichtliche Begründung der rothen Vorderpranke nicht zu billigen ift, diefelbe daher an fich beffer durch eine fchwarze erfetzt würde. P. Stälin.

Zufammenkünfte der Mitglieder und Freunde des Württ. Alterthumsvereins.

26. Februar 1881. Vortrag des Herrn Diakonus Klemm von Geislingen über die Entwicklung der Steinmetzzeichen in Württemberg.

26. März 1881. Vorträge: 1. Von Herrn Prof. Dr. Herzog in Tübingen über die Aufgaben und Ziele der monumentalen Alterthumsforfchung in Württemberg. 2. Von Herrn Archiv-Alteffor v. Alberti über das Sammeln alter und neuer Bilder unferer Städte, Schlöffer, Gebäude etc. (f. unten S. 136 ff.) Zu Ausführung des von dem Herrn Redner angeregten Plans beftellte die Verfammlung fofort eine Kommission, beftehend aus den Herren v. Alberti, Kaufmann Barth, G. Bühler, Baron v. Holtz, Prof. Dr. Paulus, Oberftlieutenant v. Schneider und Professor Dr. Winterlin. Es ergeht nun auch auf diefem Wege an alle Freunde der Vaterlandskunde die dringende Bitte, das patriotifche Unternehmen zu fördern und wegen etwaiger Anfragen, Anmeldungen und Zuwendungen fich an einen der genannten Herren zu wenden.

30. April 1881. Vorträge: 1. Von Herrn Oberftlieutenant v. Schneider über die beabfichtigte Sammlung alter und neuer Bilder zur Vaterlandskunde. 2. Von Herrn Oberlandesgerichtsath v. Föhr über römifche Ausgrabungen bei Ruith und auf dem Sonnenberg.

Beiträge zum Schützenwefen unter den württembergifchen Herzogen.

Von Herrn Büchfenmacher Kentner in Heidenheim wurde mir ein Faszikel „Alt und neue Schützen-Ordnungen“ übergeben, den derfelbe im Nachlaß feines Vaters, früheren Schützenmeifters der Heidenheimer Schützengefellfchaft vorgefunden hatte. Bei der Durchficht ftellte fich heraus, daß darin meift herzogliche Erlaffe und Refkripte auf Gefuche und Berichte der Heidenheimer Oberpfleger und Kattner, die dortige Schützengefellfchaft betreffend, enthalten waren, die mir der Veröffentlichung und Befprechung wohl werth zu fein fchienen. Da jedoch die das Schützenwefen im Lande überhaupt betreffenden herzoglichen Verordnungen fchon mehrfach,

namentlich in Reyfchers Regierungs- und Kriegsgefetzen veröffentlicht find, fo glaubte ich mich darauf befchränken zu follen, dieselben nur kurz zu verzeichnen und nur wo es fich um Abweichungen wegen lokaler Verhältniffe handelt, dieselben näher zu befprechen. Von der Art find nun fofort die erften 8 Nummern, fämmtlich der Regierungszeit Herzog Chriftoph's angehörig, aus den Jahren 1555—1560. Dieselben find wohl doppelt intereffant, weil meines Wissens aus Chriftoph's Zeit fonft keine Bestimmungen über das Schützenwesen vorhanden find.

Man ift von heutigen Verhältniffen ausgehend gerne geneigt, die Schützengefellschaften damaliger Zeit für freie Vereinigungen zur Uebung im Schießen für den Privatgebrauch und zum Privatvergnügen anzufehen. Allein schon die Generalverordnung vom 12/18. Januar 1809, die Aufhebung der bisher auf die Bewaffung des Landvolks Bezug habenden Anftalten betreffend (Reyfcher, Reg.Gef. IV 320 ff.) belehrt uns eines Andern, wenn es dort heißt: „die Schützen-Gefellschaften, welche an mehreren Orten bisher stattgefunden haben, follen nicht mehr als öffentliche Anftalten angefehen werden und die Beiträge, welche bisher von den Gemeinden oder andern öffentlichen Kaffen für dieselben geleiftet worden find, follen künftig aufhören.“ Es beftand, foweit unsere Nachrichten zurückreichen, für alle waffenfähigen Männer die Verpflichtung zum Landesaufgebot (Reyfcher, Kriegsgefetze I Einl. S. VIII f.) und in nothwendigem Zusammenhang damit ftanden die Waffenübungen der Wehrmannschaft, die oft mehr als eine Laft, denn als eine Luft empfunden wurden. Daher fehlt es auch von der Amts- und Landfchadensordnung Eberhards im Bart vom Jahre 1489 bis in fpäte Zeiten herab nicht an Verfuchen, die Wehrpflichtigen durch Gewährung von allerlei Vortheilen, indem Preise ausgesetzt und den Schützen jährlich ein Gnadengeld gereicht wurde (z. B. unter Eberhard im B. auf je 8 Schützen ein Gulden) bei guter Laune zu erhalten, ebenfowenig aber auch an fcharfen Verweisen über die „ftraffliche Negligenz“, womit die Schießübungen betrieben werden.

Unter der Regierung Herzog Chriftoph's nun, ja schon feines Vorgängers, fcheint die Heidenheimer Schützengefellschaft etwas in Verfall gerathen zu fein und fo erfolgte 1554 eine Neukonftituierung derfelben.

Nr. 1 enthält nemlich einen Bericht des Oberpflegers und Kaffners zu Heidenheim an den Herzog über eine „Supplication gemeiner Schießgefellen“ datirt vom 29. Januar 1555, worin es fich um 2 Punkte handelt. 1. Bitte um Verwilligung des oberen Stocks des Eichhäusleins als Baumaterial zu einem Schießhaus, 2. Streitfrage, ob der Gefellschaft das Recht der Ausübung des Blutbanns zukomme. (Vgl. Stälin, Wirt. Gefch. III, 726.)

Nr. 2 ift ein herzogliches Refkript vom 19. März 1555. Dasselbe geht zunächft auf den erften Punkt obigen Berichts gar nicht ein, fondern fordert den betreffenden Artikel der Gefellschaftstatuten ein, wobei zu berichten fei „wie fie den erlangt, ob fie den felbst vor Jarn vnder ainander gemacht, vmd Inen follich durch die vorgehende Herrschaften beftettigt wordenn, ouch fie deffen geprucht habenn, Souer esz aber nit befcheh, fo wellendt Ir Inen anntzeigen, dasz Sie mögen darthun, womit Sie folch Freyheit beweifen wellen“ etc.

In Nr. 3 berichtet fodann der Kaffner Johann Hitzler unterm 24. März auf diese Anfrage und

Nr. 4 enthält unterm 29. März den Befcheid der herzoglichen Regierung auf den vorhergehenden Bericht, wodurch dem Gefuch der Schützen hinsichtlich des Eichhäusleins entfprochen und eine endgiltige Entscheidung über die „Blutsfrevlung“ getroffen wird.

Aus diesen vier Schrifttücken zufammen ergibt fich kurz folgendes Refultat: Die Heidenheimer Schützengefellschaft war in Folge Absterbens der alten Schießgefellen einige Jahre her „ganz im Abgang geweest“, und hatte fich erst neuerdings, ermuthigt durch die Verwilligung eines Schießgelds von Seiten des Herzogs (1 Gulden auf 10 Schützen) und durch Beiträge von Stadt und Amt entfchlossen, „folliche gefellschaft, wie voun Alter geweest fein foll, wyderumb zu effnen, im Fall E. F. gnaden ir der vnderthannen zu der Nott bederffte, gleich Andern fy

gebrauchen Laßenn mecht.“ (Nr. 3) Sie bestand aus „faßt eyttel Jung mennern“, die mit den früheren Statuten nicht mehr oder wenigstens nicht genau bekannt waren, und diese Gesellschaft nun ließ sich eine „blutsfrevelung“ zu Schulden kommen, die eine Unterfuchung der Berechtigung zu solchem Blutbann herbeiführte. (Blutbann = Recht über Leben und Tod.) Die herzogliche Regierung wollte ein so wichtiges Hoheitsrecht nicht in den Händen einer Gesellschaft lassen, und forderte (Nr. 2) Bericht darüber ein, ob dieselbe vielleicht ein dahingehendes Statut besitze, oder von einer früheren Herrschaft her dies Recht aufzuweisen habe. Der Kastner, Johann Hitzler¹⁾ berichtet nun in einem übel stilisirten Schriftstück, daß die Heidenheimer Schützen eine Ordnung besitzen, aus der sie den Blutbann ableiten zu können meinten, und die sich von der Ulmer Herrschaft (c. 1521—1536) her schreiben sollte („möchte bey denen von ulm zeytten waß zugelassen sein“ Nr. 3). Die „Schießgefellen“ legten übrigens diesem Bericht nach auf Erhaltung jenes mehr als zweifelhaften Rechts keinen hohen Werth, da es ihnen augenblicklich darum zu thun war, vom Herzog eine andere Vergünstigung herauszufchlagen. Sie wünschten ein eigenes Schießhaus zu besitzen, und zu diesem Bau schien ihnen der Oberstock des Eichhäuschens „zwischen beyden obern Dorn der Stadt Haydenheim“ (Nr. 1) das geeignete Baumaterial zu bieten. Sie waren daher bereit auf ihren Blutbann zu verzichten, wenn ihnen dieses abgetreten würde. Hierauf gieng denn die herzogliche Regierung gerne ein: „ist hieruff vnnsfer meinung, du wellest inen vergünden (vergönnen, erlauben), am euehheuszlin dasz hültzin stecklin vnd tachwerekh abzuprecken“ . . . ; dagegen sollte ihnen das peinliche Strafrecht entzogen werden: „zum andern, wellest inen in kainea weg gestatten, frenenlich Sachen, so plut geben, oder Fridbruch zu uertedigen (richten), sonnder die von vnnsfert wegen straffen, aber wasz ringe sachen vnd der gefellschaft zu tzen, inen an selbigen kain Verhinderung thun, vnd es halten lassen, wie am andern orten disz vnfers Fürstenthumbs auch gebrauch ist etc.“

Damit war diese Sache zu beiderseitiger Zufriedenheit erledigt. Die Schützengefellschaft aber kam bald mit einem neuen Anliegen: in

Nr. 5 finden wir ein herzogliches Reskript vom 30. Dezember 1556 auf ein Gesuch 1. um eine weitere Beisteuer zum Schießhaus, 2. um Erlaß des Umgelds für den daselbst einzulegenden und zu trinkenden Wein, und 3. auf eine Anfrage über die Verpflichtung zur Betheiligung bei den Schießübungen vom 22. Dez. 1556. Der Herzog zeigt sich jedoch nicht geneigt, ihnen Gehör zu schenken und weist sie daher in den beiden ersten Punkten kurzweg ab: 1. „Vnd souil erstlich die gebettenn Bauwsteuer an Ir erpauwnen schützen hauß betrifft etc., Dweil wir Inen hiuor zue solchem bauw denn stockh vnd Dachwerekh ob vnnsferm Eichheußlin vnd darzu 16. gld außer gnadenn gegebenn, vnd Ir Inen Inn vnserm namen vonn den prelaten Im prentzthall, vnd gemainer Statt auch ein hilff außgebracht, So laßenn sie sich billich darann settigenn. 2. Das wir Inen dann fürs ander, das ohngeltt vonn wein, so sie an solch schützen hauß legen vnd ausztrinneken nachlassen holten, das will vnß, Inn bedeneckung, das vns darauß yngang (Entgang) volgenn möcht, vnd anderer vrfachen nit thuenlich sein.“ Daß der Herzog von einem Nachlaß des Umgelds nichts wissen wollte, erklärt sich um so einfacher, als diese neue Einnahmequelle erst seit wenigen Jahren durch kaiserliches Privilegium eröffnet war (Stälin, W. G. 4, 720).

Von größerer Wichtigkeit ist die Entscheidung über den 3. Punkt, die Verpflichtung der waffenfähigen Mannschaft des Bezirks zur Betheiligung an den Schießübungen. Aus der „Ordnung wie der Auszug und die Musterung soll gehalten werden“ vom 9. Jan. 1516 (Reyfcher Kriegsgefetze I, S. 12, Nr. 5) geht hervor, daß nicht alle „so büchsen haben, vnd jnen die zu haben uffgelegt sind“, auch zu Schießübungen verpflichtet waren; denn es steht ausdrücklich dabei „sy schießen zum zyl oder nitt“. Von einer eigentlichen Verpflichtung zu diesen Schießübungen ist auch in unserm Erlaß noch nicht die Rede, vielmehr wird hier Milde und Nachsicht gegen diejenigen empfohlen, die sich nicht gutwillig bei der Schießstätte einfänden würden. Nur ein- oder zweimal im Jahr sollten solche sich versammeln und unter Aufsicht der Amtleute schießen, damit sich diese überzeugen könnten, ob sie ihre Büchsen rein halten und des Schießens auch kundig seien. Unter späteren Herzogen wurden die Ansprüche wesentlich erhöht (s. u.). Doch sollten nach unserm Erlaß wenigstens diejenigen, „so denn zilltetten nachend sitzenn“, güttlich vermocht werden „auch zue schießen und sich an der zilltat inn der Gefellschaft zu üben“.

Wie sehr trotz dieser nachsichtigen Handhabung der Sache dem Herzog die Ausbildung einer tüchtigen Schützenmannschaft am Herzen lag, ersehen wir aus einem eigenhändig von ihm unterzeichneten Erlaß vom 30. August 1559. Nr. 6. Darin verlangt er Bericht über die Zieltatt

¹⁾ An der südlichen Mauer des Friedhofs in Heidenheim befindet sich ein Stein, dessen Mitte ein Wappen (2 Fische gekreuzt) einnimmt und darüber in erhabenen lat. Buchstaben die Inschrift JOHANN HITZLER 1582. Vielleicht ist dies des Kastners Grabstein.

von Herbrechtingen, anlässlich eines Gefuchs der dortigen „verordneten Hackenschützen“, sowie darüber „ob es sonft mehr ziltaten (außerhalb der Statt Haidenheim und Herbrechtingen) im Ambt euwer Verwaltung hab, vnd ann wasz orthen dieselben feien, auch welche fleckhen die besuechten“.

Den gewünschten Bericht auf diese Anfrage enthält Nr. 7, vom 22. Nov. 1559. Aus dem mir vorliegenden, sehr schwer lesbaren Konzept dazu von dem Kastner läßt sich über den damaligen Stand des Schützenwesens im Heidenheimer Amt etwa folgendes entnehmen: Bisher war im Amt außer Heidenheim keine Zieltatt und mußten also die Schützen des Amtes, wenn sie, wie in Nr. 6 gewünscht ist, „sich inn der gesellschaft yeben“ sollten, in Heidenheim zusammenkommen. Nun baten die Herbrechtinger um die Genehmigung einer eigenen Schießstätte, die ihnen auch von dem gewesenen Oberpfleger unter der Bedingung ertheilt worden war, daß sie „auch ain mawr vmb das Dorff machen“. Aber der Kastner suchte nun dem Herzog, freilich in etwas konfufer Weise, die Nachtheile klar zu machen, die aus dieser Erlaubnis sowohl für die herzoglichen Finanzen, als auch für die Stadt Heidenheim, sowie endlich für die Kriegstüchtigkeit der Schützen erwachsen würden. In erster Linie sei zu bedenken, daß der Verwalter in Herbrechtingen „dyser weyll ein galtgeber vnd weinchenckh“ sei, also selbst ein Interesse dabei habe, wenn in Herbrechtingen eine Schießtatt errichtet werde. Die Folge der Genehmigung aber werde sein, daß der Vortheil von den Schützen der Umgegend „als Bolheim, Dettingen, Heychlingen, Hürbin, Hermeringen, Suntheim und Memmingen“, denen von Heidenheim (d. h. der Schießstätte Heidenheim) entzogen werden würde. Dadurch würde aber 1. der Herzog eine bedeutende Einbuße an dem Ertrag des Ungelds erleiden, da die Einkünfte von Herbrechtingen nicht dem Herzog, sondern dem dortigen Probst zukommen („so doch E. F. Gn. das vngelt allhie, vnd zu herbrechtingen nychtzitt, sondern der probst die boden(?) Masz gefellen(?) vnd vff zu heben hat“). 2. Aber auch das Interesse Heidenheims erfordere die Abweisung des Gefuchs der Herbrechtinger: Die Heidenheimer Schützengesellschaft habe sich mit Erbauung des Schießhauses „in Schulden eingefehlagen, dermassen dasz sy dyser tage noch vff dreyßig gld. behafft stecken“, sei also auf die Beiträge und Unterstützung der Nachbarschaft angewiesen („wyssen sonft die allhie ir schützenhaus, mawr vnd Scheyben nit zu erhalten, sondern kheme ganz und gar in abgang“). Sodann spricht sich der Kastner, freilich sehr undeutlich, über die aus der Schießtatt in Heidenheim für Stadt und Amt erwachsenden Vortheile aus, um deren willen es angezeigt erscheine, daß Heidenheim die einzige Schießstätte des Amtes bleibe („also dasz vnnser vnderthenigen bedenkchens die schießmawr allein bey der Statt zu gestatten, zu erhalten vnd zu besuoehen ist, Herbrechtingen vff ain kleinen meyll wegs daruon lygt, an andern Enden E. F. G. Fürstenthumbs woll weytter [= entferntere] Zyllstetten besuoecht werden“). Andernfalls würde mit den schon genannten Nachtheilen noch der weitere verbunden sein, „daß (wie er nochmals versichert) gewyßlich das schueffen mit dem zyllkorn auch sein Ende nemen würde vnd dett“. Die Schützengesellschaft Heidenheim wäre zwar aus freundnachbarlicher Gefinnung bereit, den Herbrechtinger Hackenschützen ihre 12 Batzen, die sie an Heidenheim zu bezahlen hätten, zu erlassen, nur sollten sie dann keine sonstigen Vortheile haben, sondern alle übrigen der städtischen Schießtatt zu gut kommen. Der Kastner jedoch vertritt die Ansicht, auch im Interesse der tüchtigen Ausbildung der Schützen, sollten alle in die Stadt kommen, die Herbrechtinger sollten sich mit einem Stand im freien Felde auf 200 Schritt begnügen; woraus „folgen mechte, daß sy den stand zu Heydenheim auch erreychen vnd deßter êr besuoehen detten vnd würden“. Auf diese Weise wäre, meint er, beiden Gesellschaften geholfen und könnte über Ausbildung guter Hackenschützen dienlich im Fall der Noth berichtet werden.

Die herzogliche Entscheidung auf diesen wohl gemeinten „Uderricht der hackenschützen von Herbrechtingen halb“ ist hier nicht vorhanden; doch ist anzunehmen, daß die Herbrechtinger Supplikation in Folge desselben zurückgewiesen wurde, da der Herzog namentlich an dem noch neuen Privilegium des Ungeldes nicht gerne rütteln ließ, vgl. nr. 5, 2.

Nr. 8 ist der letzte Erlaß aus der Regierungszeit Herzog Christophs, vom 1. August 1560. Derselbe enthält ein Verbot des Gebrauchs „gezogener, gefehrauffter, geriffner vnnnd ongewöhnlicher Büchsen.“ Wenn künftig die Gesellschaften zum Schießen zusammenkommen, so sollen die Büchsen vorm Anschießen besichtigt, und „wa aine oder mer (der genanten art) gefunden werden, so sollen dieselben verwürkt vnnnd verfallen sein, die ouch die Schützenmaüter vffheben vnnnd der gesellschaft behallten. Und soll doch nicht dest weniger der oder dieselbigen, bei denen sie befunden werden, wa sie vnnfere Vnterthonen vnnnd ihnen Büchsen zu hallten vfferlegt weren, schuldig sein, andere gewonliche vnnnd onbetrüglliche büchsen zu kouffen vnnnd zu hallten.“ Zum Schluß wird noch extra eingeschärft, daß diese Bestimmung gehörig bekannt gemacht werde. Das Motiv zu dieser Verordnung war, daß der Gebrauch der gezogenen Büchsen als ein „Betrug“ angesehen

wurde, indem dadurch die Ungleichheit unter den Schützen entstand, und „den armen Schützen die besten Gewinne heimlich und betrügerlich empfiert vnd abgeschossen werden, daraus dann große Unbilligkeit, Zerföderung der Gesellschaft vnd Abgang der Schützen erfolgt.“ Es sollte also auch in der Bewaffnung Gleichheit herrschen, jedoch nicht, wie man denken sollte, aus militärischen Rücksichten, sondern um die ärmeren Schützen nicht zu benachtheiligen. Trotz diesem Verbot scheint der Gebrauch der gezogenen Büchsen doch stark zugenommen zu haben, namentlich in dem benachbarten Baiern, wie aus einem weiter unten zu besprechenden Gesuch und dessen Beantwortung hervorgeht. (Nr. 12 und 13).

Regierungszeit H. Ludwigs (1568—1593).

Auch die fünf Nummern aus der Regierungszeit Ludwigs bieten des Interessanten Mehreres, sofern sie uns einen tiefen Einblick in die Organisation des Landesvertheidigungswesens (Nr. 9, 11) gewähren, und zugleich abermals das ablehnende Verhalten der Regierung gegen die Neuordnung der gezogenen Gewehre zeigen (Nr. 13).

Nr. 9 gibt uns einen Einblick in die Art, wie bei Hofflichkeiten damaliger Zeit die nöthigen Wachmannschaften, Ehrenposten etc. zusammengebracht wurden. Herzog Ludwig entbietet nemlich hier zu seinem Hochzeitfest, unterm 6. Augusti 1575 (mit eigenhändiger Unterschrift) auch aus dem Heidenheimer Amt einige Leute, deren erforderliche Eigenschaften und Ausrüstung genau beschrieben, was auch für die damalige Kostimirung der Kriegsleute von einiger Wichtigkeit ist: „ . . . Demnach wir unsern hochzeitlichen Ehrentag auff schierigst khünftige Wochen Martini allhie, vermittelst göttlicher gnaden, zuhalten bedacht, Da wir nun zu nottwendiger Wacht, vnd anderer gepürndten anstellung von wegen winterlicher Zeitt, vnd anderer Urfachen etliche viel Trabanten vnd Wechter bedürfftig sein werden, Dero halben wir auch, sowohl bey euch, als auffser allen andern Stätten vnd ämptern vnser Fürstenthumbs etliche zu erfordern entschlossen, So ist vnser beuelch, Ir wollend in Statt vnd ampt drey feine, ansehnliche, dapffere, niechtere, gerade, glidmässige, gefehickte, Lauffige vnd sehidliche Gönner vnd Kriegs-Leutt erwählen, welche alle Inn gleicher gantzer schwarzer rüftung mit weißen Reuffen, auch handschuch vnd Sturmhauben, wol gebutzt, Darneben Inn schwarze hosen bekleidet, vnd mit Feder- oder Knebelspießen, auch seittenwheer versehen vnd gewheert sein, vnd selbige also abfertigen, das sie gewißlich, vnd one feelen, auff den Viertten Tag, nechstkünftigen Monats Nouembris, abends allhie einkommen, vnd sich bey vnserm Marschalken Hans Ludwig Späten von Hepffgkheim anzaigen, Derfelb würdet Inen alßdann, vff wen sie beschaiden, vnd weiß sie sich verhalten sollen, nottdürfftigen beuelch gebenn, Und gededenken wir sie allhie, solang wir sie gebrauchen, mit nottwendiger vnderhaltung vnd lifferung versehen zulassen, Daneben wöllestu Castner vns fürderlichen berichten, ob vnd was du In Statt vnd ampt von Trommen vnd Pfeiffen für gute Spyl habest, damit wir selbige Im Fall der notturfft zu erfordern willen . . .“

Nach dem letzten Punkte scheint es in jenen Tagen auch mit der Militärmusik in Stuttgart nicht zum Besten bestellt gewesen zu sein.

Aus Nr. 10 geht hervor, daß die Heidenheimer Schützen um einen höheren Staatsbeitrag zu den Schützengeldern, als 1 Gulden auf 10 Schützen (s. oben Nr. 3) nachgesucht hatten. Sie werden aber abgewiesen mit dem Hinweis auf den sonstigen Gebrauch im Fürstenthum, wornach, „wir allein vf sechzehn Schützen foßil geben lassen.“ 15. Sept. 1578.

Nr. 11 enthält ein Verzeichnis der ganzen wehrhaften Mannschaft von Stadt und Amt Heidenheim, vom 16. Juli 1583, das uns einen Einblick in die Organisation der Volksbewaffnung gibt. Der Titel des 16 Seiten Fol. starken Hefts lautet:

Uzzug vnd Verzeichnus, Was In der herrschafft Haydenheim für wöhrhafter personen, auch wie viel in der ersten, andern vnd dritten Wahl mit Iren vfferlegten wöhren vff den nothfahl vßzuziehen, gerüßt vnd gefaßt seyen.“

Den Reigen eröffnet die Stadt Heidenheim, die vor den übrigen Orten auch in sofern den Vorrang hat, als die Offiziere, (Nr. 2 bis 6) lauter Heidenheimer sind, während Spielleute außer Heidenheim auch Dettingen, einen Balbier auch noch Bolheim liefert. Da am Schluß eine Uebersicht der ganzen Mannschaft zusammengestellt ist, so begnüge ich mich, diese wiederzugeben und von Heidenheim nur diejenigen Nummern namentlich und besonders aufzuführen, die es vor den Amtsorten voraus hat.

„Statt Haydenheim.

Spill

Trummenchlagel 1
Pfeiffer 1

Hauptmann
 Vlrich Hützler, Burgermeister
 Sein Leuttenampt
 Hannsz Jaufer, Schmidt,
 Fennderich
 Ballthas Hückhelin,
 Fennderichs-Leuttenampt
 Hainrich Mettelin, glafer
 Felldtwaibel

0

Balbierer
 Maister Sigmundt Sponn mit feinem
 Bündtzeug, vnn einer kurzen Wöhr.“

Sodann folgen wie bei den andern Amtsorten, von denen jedoch nicht alle die nach-
 genannten Waffengattungen aufzuweisen haben: „Zimmerleuth mit äxten oder Hayden,“ „Schlacht-
 schwert (nur in Heidenheim) u. f. w. wie in der Ueberficht S. 16, in der ich der bequemerem
 Addition zu liebe statt der römischen arabische Zahlen setze:

„Summarum in der ganntzen Herrschafft Haydenheim

	Spül	4 ¹⁾
	Hauptleuth	1
	Leuttenampt	1
	Fennderich	1
	Leuttenampt	1
	Felldtwaibel	0
	Balbierer	2 ²⁾
Erft wahl	8	} Zimmerleuth 20
and. wahl	8	
dritt wahl	4	
	Schlachtſchwert	1
1 wahl	77	} Spieß mit rüftungen 159
2 wahl	65	
3 wahl	17	
Erft wahl	128	} Spießzer on rüftungen 296
and. wahl	97	
dritt wahl	71	
Erft wahl	158	} Hacken Schützen mit Sturmhauben 334
and. wahl	108	
dritt wahl	68	
Erft wahl	122	} Kurtzewöhren 479
and. wahl	152	
dritt wahl	25	

[1299]

Summa Summarum aller Perfonen.

—: 1300 Perfonen.“

In der Spezifizirung der Berechnung der Kurzenwehr kommt die Summe von 479 nur
 dann heraus, wenn man bei der dritten Wahl statt 25 liest: 205. Die Summe der ganzen Mann-
 schaft ist mit 1300 Mann bis auf einen einzigen richtig angegeben. Interessant ist eine Vergleichung
 der Zahl der Heidenheimer Hackenschützen mit der der Herbrechtinger; letztere betrug 53 gegen
 26 in Heidenheim. Bei diesem Verhältnis, das sich wohl im Laufe der Jahre ziemlich gleich ge-
 blieben sein mochte, begreift man, warum die Heidenheimer den Herbrechtingern einst die Er-
 richtung einer eigenen Schießstätte mißgönnten, und befürchteten, ihre eigene möchte darob in
 Abgang kommen. Auch andere Amtsorte weisen mehr Hackenschützen auf, als die Stadt: Ger-
 stetten 46, Hermaringen 39, Schnaitheim 33, sogar Heldenfingen 21, andere Orte freilich sehr
 wenig, Nattheim gar bloß einen einzigen.

(Schluß folgt.)

Ludwigsburg.

P. Weizfäcker.

¹⁾ Nämlich aus Heidenheim und Dettingen je 1 Trommler und 1 Pfeifer.

²⁾ Aus Heidenheim und Bolheim je 1.